



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. November 2024
(OR. en)

14693/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0257(NLE)

TRANS 440
COWEB 159
ELARG 140

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft bezüglich der Änderungen von Annex II dessen Beschlusses Nr. 2019/3 betreffend die Vorschriften zum Mutterschaftsurlaub im Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft
bezüglich der Änderungen von Annex II dessen Beschlusses Nr. 2019/3
betreffend die Vorschriften zum Mutterschaftsurlaub
im Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV) wurde von der Union im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2017/1937 des Rates¹ unterzeichnet.
- (2) Der VGV wurde am 4. März 2019 durch den Beschluss (EU) 2019/392 des Rates² im Namen der Europäischen Union genehmigt und ist am 1. Mai 2019 in Kraft getreten.
- (3) Durch Artikel 24 wird der regionale Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „regionaler Lenkungsausschuss“) eingerichtet. Gemäß Artikel 24 Absatz 1 des VGV ist der regionale Lenkungsausschuss für die Verwaltung des VGV zuständig und hat die ordnungsgemäße Durchführung des VGV sicherzustellen.
- (4) Gemäß Artikel 30 VGV hat der regionale Lenkungsausschuss die Vorschriften für das durch Artikel 28 des VGV eingerichtete Ständige Sekretariat (im Folgenden „Sekretariat“), insbesondere für die Einstellung, die Arbeitsbedingungen und die geografische Ausgewogenheit des Sekretariatspersonals, festzulegen.

¹ Beschluss (EU) 2017/1937 des Rates vom 11. Juli 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 1).

² Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1).

- (5) Am 5. Juni 2019 wurde das Statut der Bediensteten der Verkehrsgemeinschaft als Anhang II des Beschlusses Nr. 2019/3³ des regionalen Lenkungsausschusses angenommen. Die Vorschriften zum Mutterschaftsurlaub der Bediensteten des Sekretariats (im Folgenden „Vorschriften zum Mutterschaftsurlaub“) sind in Anhang II Abschnitt 10.4 festgelegt.
- (6) Der regionale Lenkungsausschuss beabsichtigt, einen Beschluss über eine Änderung die Vorschriften zum Mutterschaftsurlaub anzunehmen. Die Änderung dieser Vorschriften ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des Sekretariats erforderlich.
- (7) Es ist zweckmäßig, den im regionalen Lenkungsausschuss im Namen der Union in Bezug auf die Änderung der Vorschriften zum Mutterschaftsurlaub zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da diese Änderung Rechtswirkung haben wird.
- (8) Der Standpunkt der Union im regionalen Lenkungsausschuss sollte daher auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen. —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

³ Beschluss Nr. 2019/3 des Regionalen Lenkungsausschusses der Verkehrsgemeinschaft (2023/553) vom 5. Juni 2019 betreffend die Annahme der Regeln für die Einstellung, die Arbeitsbedingungen und die geografische Ausgewogenheit des Personals des Ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft, die Annahme des Statuts der Verkehrsgemeinschaft, die Annahme der Ausschreibungen der Stelle eines Direktors/einer Direktorin und der Stelle eines stellvertretenden Direktors/einer stellvertretenden Direktorin des Ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft (ABl. L 73, 10.3.2023, S. 37).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „regionaler Lenkungsausschuss“) bezüglich der in Anhang II („Personalstatut der Verkehrsgemeinschaft“) des Beschlusses Nr. 2019/3 des regionalen Lenkungsaussusses festgelegten Änderung der Vorschriften zum Mutterschaftsurlaub der Bediensteten des Ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des regionalen Lenkungsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im regionalen Lenkungsausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Anahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin